

Amtliche Bekanntmachung
nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord vom 11.06.2016 – Az.: G40/2016/221-228

Kreis Nordfriesland, Gemeinde Oster-Ohrstedt

Die Windpark Nordahl GmbH & Co. KG, Bihöftweg 2a, 25885 Oster-Ohrstedt hat mit Datum vom 09.05.2016 beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Standort Nord – die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von acht Windkraftanlagen (WKA) beantragt. Es handelt sich bei fünf WKA um den Typ Enercon E-115 mit einer Nennleistung von 3 MW, einer Nabenhöhe von 92 m, einem Rotordurchmesser von 115,7 m und einer Gesamthöhe von 150 m. Bei zwei WKA handelt es sich um den Typ Enercon E-92 mit einer Nennleistung von 2,35 MW, einer Nabenhöhe von 104 m, einem Rotordurchmesser von 92 m und einer Gesamthöhe von 150 m. Bei der letzten WKA handelt es sich um den Typ Enercon E-82 E2 mit einer Nennleistung von 2,3 MW, einer Nabenhöhe von 108 m, einem Rotordurchmesser von 82 m und einer Gesamthöhe von 150 m.

Das Vorhaben soll an folgenden Standorten realisiert werden:

- WKA 1 G40/2016/221: Gemarkung Oster-Ohrstedt, Flur 8, Flurstück 87
- WKA 2 G40/2016/222: Gemarkung Oster-Ohrstedt, Flur 8, Flurstück 87
- WKA 3 G40/2016/223: Gemarkung Oster-Ohrstedt, Flur 8, Flurstück 59
- WKA 4 G40/2016/224: Gemarkung Oster-Ohrstedt, Flur 8, Flurstück 58/1
- WKA 5 G40/2016/225: Gemarkung Oster-Ohrstedt, Flur 8, Flurstück 82
- WKA 6 G40/2016/226: Gemarkung Oster-Ohrstedt, Flur 7, Flurstück 88
- WKA 7 G40/2016/227: Gemarkung Oster-Ohrstedt, Flur 7, Flurstück 84
- WKA 8 G40/2016/228: Gemarkung Oster-Ohrstedt, Flur 7, Flurstück 90

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist fürs 2. Quartal 2017 geplant.

Die beabsichtigte Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740), in Verbindung mit Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756). Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 1.6.1 der Anlage 1 zum UVPG. Anlässlich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde gemäß § 3 e UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens durchzuführen ist.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist daher gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1c) der 4. BImSchV in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das o. a. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. mit § 8 Abs. 1 und § 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung 29.05.1992 (BGBl. I Seite 1001), zuletzt geändert am 02.05.2013 (BGBl. I Seite 973) wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit **vom 18.07.2016 bis 17.08.2016** bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Standort Nord –, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg (Raum E.34)
Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr
sowie ggf. nach Vereinbarung (Tel. 0461 804-448)
- Amt Viöl, Westerende 41, 25884 Viöl
Montag von 08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag von 08:00 bis 12:00 Uhr
und 13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Freitag

und 13:00 bis 18:00 Uhr
von 08:00 bis 12:00 UhrEinwendungen gegen das Vorhaben:

- Während der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 18.07.2016 bis zum 31.08.2016, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder per Fax (Email ist nicht zulässig) bei den vorgenannten Behörden erhoben werden. Die Einwendung muss mit Namen und Anschrift versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei einer der Auslegungsstellen eingegangen sein.
- Die Einwendungen sind der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.
- Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht erforderlich sind, um die Betroffenheit beurteilen zu können.
- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Für Drittbetroffene führt das fehlende oder verspätete Vorbringen von Einwendungen dazu, dass sie eine erteilte Genehmigung nicht mehr mit Rechtsmitteln angreifen können.
- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dieser für **Mittwoch, den 02.11.2016 ab 10:30 Uhr** im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Standort Nord -, Bahnhofstraße 38, 24937

Flensburg (Raum 2.14) vorgesehen. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Termin stattfindet, wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein und im Internet (www.schleswig-holstein.de) öffentlich bekannt gemacht. Wurden keine Einwendungen erhoben, erfolgt keine Bekanntmachung.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.